

# RS Vwgh 2004/6/17 2003/03/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2004

## Index

E3L E13103020

E3L E13206000

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art7;

AVG §52;

TKG 1997 §41 Abs3;

## Rechtssatz

Zwar hat die Regulierungsbehörde im vorliegenden Fall keine kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelte im Sinne des § 41 Abs. 3 TKG und Art. 7 RL 97/33/EG festgelegt, doch auch bei der allein verfahrensgegenständlichen Festlegung angemessener Zusammenschaltungsentgelte war zulässigerweise - unter anderem - auf die durch die Zusammenschaltungsleistungen entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen. Die Beschwerdeführerin hat dazu selbst umfangreiches Vorbringen im Verwaltungsverfahren erstattet und auch ein Privatgutachten vorgelegt. Der Verwaltungsgerichtshof kann daher nicht erkennen, dass die Heranziehung der nichtamtlichen Sachverständigen ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 AVG erfolgt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030158.X01

## Im RIS seit

14.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)